

EUROPÆA

RECHTSSCHUTZ

Allgemeine Bedingungen

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Sie dürfen den Vertrag kündigen zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben, mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers, mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.



EUROPÆA
Rechtsschutzversicherung
von Generali Belgium AG

Aktiengesellschaft - Sozialkapital 40.000.000,00 EUR - Unternehmensnr. 0403.262.553 - RPR Brüssel
Tour Louise, Avenue Louise, 149 - 1050 Bruxelles - Ruf (02) 403 87 00 - Telefax (02) 403 88 99
Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145 (K.E. vom 04/07/1979 - B.St. vom 14/07/1979)

Inhalt

		Seite
Artikel 1	Begriffliche Bestimmungen	3
Artikel 2	Wann betrachten wir einen Schadensfall als zulässig ?	3
Artikel 3	Wie verläuft die Verteidigung der Interessen des Versicherten ?	4
Artikel 4	Welche Streitfälle werden von uns nicht gewährleistet ?	5
Artikel 5	Wir lauten Ihre und unsere Verpflichtungen im Falle eines versicherten Schadensfalls ?	6
Artikel 6	Der Bestand des Versicherungsvertrags	7
Artikel 7	Besondere Kündigungsfälle	9
Artikel 8	Prämienkredit	9
Artikel 9	Aussetzen und erneutes Inkrafttreten	9
Artikel 10	Ihre Mitteilungspflicht	10
Artikel 11	Zahlung der Prämie	11
Artikel 12	Massnahmen bei Nichtzahlung der Prämie	11
Artikel 13	Änderung der Versicherungsbedingungen und Versicherungstarife	12
Artikel 14	Was können Sie unternehmen, wenn Sie sich über uns zu beklagen haben ?	12
Artikel 15	Wohnsitz der Parteien	12
Artikel 16	Fall mehrerer Versicherungsnehmer	12
Artikel 17	Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherten	12
Artikel 18	Geltende Rechtsvorschriften	12

Allgemeine Bedingungen

Artikel 1

BEGRIFFLICHE BESTIMMUNGEN

Für die Anwendung des vorliegenden Versicherungsvertrags gelten die folgenden Definitionen :

Wir / uns

Europaea, die Spezialabteilung Rechtsschutz der Generali Belgium A.G., nachstehend als “die Versicherungsgesellschaft / sie bezeichnet” bezeichnet, Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145, mit Sitz in 1050 Brüssel, Avenue Louise 149.

Sie / Ihre

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

Versicherter

Der Versicherungsnehmer und jede Person, die Anspruch auf die Garantieleistungen erheben kann.

Dritte

Jede sonstige Person, mit Ausnahme der Versicherten.

Wartezeit

Der Zeitraum, in dem die Schadensfälle nicht gedeckt sind und in dem wir keinerlei Intervention zu leisten haben.

Dieser Zeitraum beginnt :

- mit dem Anfangsdatum des Versicherungsvertrags ;
- mit dem Anfangsdatum eines neuen Risikos ;
- oder unverzüglich nach dem Ende der Aussetzung des Versicherungsvertrags wegen Nichtzahlung der Prämie.

Interventionsschwelle

Der Mindestwert eines Streitfalls, unter dessen Höhe wir keinerlei Intervention zu leisten haben.

Garantieleistungsgrenze

Die je Schadensfall auf die Beträge begrenzte Streitfall, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Versicherten.

Unsere internen Verwaltungskosten bleiben bei der Festsetzung dieser Beträge unberücksichtigt.

Sind mehrere Versicherte in einen Streitfall verwickelt, haben Sie uns die Rangfolge mitzuteilen, gemäss welcher die versicherten Beträge zuzuteilen sind.

Artikel 2

WANN BETRACHTEN WIR EINEN SCHADENSFALL ALS ZULÄSSIG ?

Wir betrachten einen Schadensfall dann als zulässig, wenn sich ein versicherter Vorfall zwischen dem Anfangsdatum und dem Enddatum der Garantieleistung des vorliegenden Versicherungsvertrags ereignet.

Wir verpflichten uns dazu, Ihnen und, gegebenenfalls, dem Versicherten die Mittel zu geben, um Ansprüche geltend zu machen und/oder die Verteidigung bei einem Streitfall zu gewährleisten,

der sich aus einem der in den Spezialvereinbarungen oder Besonderen Bedingungen erwähnten Risiken ergibt, entsprechend Artikel 3 des vorliegenden Versicherungsvertrags.

2.1 Ausservertragliche Haftpflicht

Das Eintreten eines Schadensfalls wird von dem Augenblick bestimmt, in dem die schadensverursachende Handlung stattfindet, aus der sich der Streitfall ergibt.

2.2 In allen sonstigen Fällen

Das Eintreten eines Schadensfalls wird von dem Augenblick bestimmt, in dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter begonnen oder angeblich begonnen hat, eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung oder Vorschrift zu übertreten.

2.3 Vorhergehende Kenntnis

Wir gewähren jedoch keine Versicherung, wenn wir nachweisen können, dass Sie oder der Versicherte beim Abschliessen des vorliegenden Versicherungsvertrags von den Umständen Kenntnis hatten oder vernünftigerweise haben mussten, die zum Streitfall geführt haben.

2.4 Einziger Schadensfall

Jede Gesamtheit von Streitfällen oder Streitfragen, die miteinander zusammenhängen, wird als einziger Schadensfall betrachtet, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Versicherten.

Artikel 3

WIE VERLÄUFT DIE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN DES VERSICHERTEN ?

3.1 Gütliche Regelung

Wenn sich ein versicherter Schadensfall ereignet :

- 1) untersuchen wir **zuerst** gemeinsam mit Ihnen oder dem Versicherten die Mittel, die in die Wege zu leiten sind um zu einer Lösung zu gelangen ;
- 2) ergreifen wir **anschliessend** die erforderlichen Massnahmen um den Streitfall auf gütlichem Wege zu regeln ;
- 3) unterrichten wir Sie oder, gegebenenfalls, den Versicherten **schliesslich** über die Angemessenheit, ein gerichtliches oder verwaltungstechnisches Verfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen.

3.2 Welche Kosten und Gebühren übernehmen wir ?

Mittels unserer vorhergehenden Einwilligung und in Abhängigkeit zu den erbrachten Leistungen übernehmen wir folgendes :

- a) Kosten der Zusammenstellung und Abwicklung unseres Dossiers ;
- b) Kosten und Gebühren von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und richterlichen Gutachtern ;
- c) Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren, die zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlich sind ;
- d) Kosten und Gebühren von technischen Beratern wie u.a. von beratenden Ärzten und Fachleuten ;
- e) Kosten der Gegenpartei des Versicherten beim Verteidigen ihrer Interessen, sofern sie vom Versicherten auf Grund einer richterlichen Entscheidung zu erstatten sind und soweit sie nicht von einem Versicherer übernommen werden, der die zivile Haftpflicht des Versicherten versichert ;
- f) Fahrt- und Aufenthaltskosten, die dem Versicherten vernünftigerweise entstehen, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erfordert ist oder durch eine richterliche Entscheidung angeordnet wird.

Artikel 4

WELCHE STREITFÄLLE WERDEN VON UNS NICHT GEWÄHRLEISTET ?

Neben den unter den Spezialvereinbarungen oder den Besonderen Bedingungen genannten Ausschlüssen intervenieren wir in den folgenden Fällen nicht :

- a) Streitfälle, die sich aus einer absichtlichen Handlung eines Versicherten ergeben, der älter als 16 Jahre ist ;
- b) Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Geldbussen, Steuerzuschläge, Straf-massnahmen, gütliche oder verwaltungstechnische Entscheidungen und Strafverfolgung ;
- c) Haupt- und Nebenbeträge, die der Versicherte infolge einer richterlichen Entscheidung oder einer gütlichen Regelung zu zahlen hat ;
- d) Verteidigung des Versicherten in einem Streitfall, der seine zivilrechtliche Haftpflicht betrifft, wenn diese von einer Versicherungsgesellschaft versichert ist, die sich die Leitung des Verfahrens vertraglich vorbehält, ausser im Falle eines Interessenkonfliktes zwischen dem betreffenden Versicherer und dem Versicherten ;
- e) Verteidigung der Rechte des Versicherten mit Bezug auf Rechte, die ihm nach dem Eintritt des Schadensfalls übertragen worden sind sowie auf Rechte, die der Versicherte im eigenen Namen geltend macht ;
- f) Verteidigung der Rechte und/oder Interessen von Dritten, für die der Versicherte sich verbürgt hat ;
- g) Streitfälle mit Bezug auf den vorliegenden Versicherungsvertrag ;
- h) Schadensfälle, die später als ein Jahr nach Ablauf des Versicherungsvertrags gemeldet werden ;
- i) Streitfälle, bei denen der Hauptstreitwert die Höhe von 250 Euro unterschreitet. Diese Ausschliessung gilt jedoch nicht bei "Europaea Roadcruiser"- und "Europaea Roadmaster"-Verträgen ;
- j) Verfahren vor dem Kassationshof (höchste Berufungsinstanz) und vor jedem internationalen Rechtsgremium bezüglich richterlicher Entscheidungen bei Streitfällen, deren Hauptstreitwert die Höhe von € 1.750,00 unterschreitet ;
- k) Schadensfälle, die sich aus folgendem ergeben :
 - anlässlich von Kriegshandlungen, Aufruhr, kollektiven Arbeitskonflikten, Anschlägen, bürgerlichen oder politischen Unruhen ;
 - bei einer Wette, einem Streit, einer Herausforderung, einem Angriff, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass er nicht aktiv daran teilgenommen hat oder dass er weder ein Anstifter noch ein Aufrührer war ;
- l) Schadensfälle mit katastrophalem Umfang und die auf die Auswirkungen einer beliebigen Eigenschaft von Kernprodukten oder -brennstoffen oder radioaktiven Abfalls zurückzuführen sind ;
- m) Schadensfälle infolge von Erdbeben, Überschwemmungen, mit Ausnahme von Rückstau oder nicht erfolgter Ableitung von Wasser durch das öffentliche Kanalisationsnetz ;
- n) strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, der älter als 16 Jahre ist, bei Verfolgung wegen einer Handlung, die vom Gesetz als freiwillig bezeichnet wird. Wenn der Versicherte jedoch die Fakten oder deren Deutung bestreitet und der Richter die Absichtlichkeit bei der Anschuldigung nicht bestätigt oder den Versicherten freispricht, werden wir anschliessend die für seine Verteidigung angefallenen Kosten erstatten ;
- o) Kosten und Gebühren von Rechtsanwälten, Gutachtern und Gerichtsvollziehern, die sich auf Leistungen beziehen, die entstanden sind, ehe eine Schadensmeldung gemäss Artikel 5 eingereicht worden ist, oder ohne unsere vorhergehende Einwilligung zu deren Bestellung, ausgenommen in gerechtfertigten dringenden Fällen ;

- p) wenn der Versicherte mit betrügerischer Absicht eine unrichtige oder unvollständige Schadensmeldung einreicht, die dergestalt ist, dass sie unsere Meinung bezüglich der unserer Intervention zu verleihende Orientierung ändert.

Artikel 5

WIR LAUTEN IHRE UND UNSERE VERPFLICHTUNGEN IM FALLE EINES VERSICHERTEN SCHADENSFALLS ?

5.1 Wie müssen Sie den Schadensfall melden ?

Wenn Sie unser Eingreifen wünschen, müssen Sie möglichst umgehend eine ausführliche und schriftliche Meldung des Schadensfalls einreichen.

Diese Meldung hat die folgenden Angaben zu enthalten :

- a) Ort, Datum, Ursachen, Umstände und Folgen des Streitfalls ;
- b) Personalien und Anschrift von Zeugen und geschädigten Personen.

Diese Meldung hat zu erfolgen, ehe ein Bevollmächtigter (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher, Gutachter ...) in Anspruch genommen oder ein gerichtliches Verfahren beliebiger Art eingeleitet wird.

5.2 Welche Information haben Sie oder der Versicherte uns zu beschaffen ?

Sie oder der Versicherte müssen uns alle zweckdienlichen Auskünfte und Beweisunterlagen für die Bearbeitung des Dossiers beschaffen.

Ladungsurkunden und, im allgemeinen, alle gerichtlichen Unterlagen müssen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Aushändigung oder Zustellung an uns übermittelt werden.

Wir müssen auch über den Verlauf der Sache auf dem Laufenden gehalten werden. Weder Sie noch der Versicherten dürfen eine Vergütung annehmen, die direkt vom Haftpflichtigen angeboten wird, ohne sich vorhergehend an uns gewendet zu haben.

Wenn Sie Versicherungsverträge gleicher Art (gleicher Gegenstand, gleiche Risiken) abgeschlossen haben, haben Sie uns von Anfang an entsprechend zu unterrichten.

5.3 Was geschieht, wenn Sie oder der Versicherte diese Verpflichtungen nicht einhalten ?

Wenn die unter Artikel 5.1 und 5.2 erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, können wir unsere Intervention um den Betrag des von uns erlittenen Nachteils verringern.

Wir können ebenso unsere Garantieleistung verweigern, wenn diese Verpflichtungen mit betrügerischer Absicht nicht eingehalten worden sind.

5.4 Freie Wahl von Rechtsanwälten und Gutachtern

Wenn ein gerichtliches oder verwaltungstechnisches Verfahren eingeleitet werden muss oder wenn es zu einem Interessenkonflikt zwischen uns und dem Versicherten kommt, verfügt der Versicherte über die freie Wahl eines Rechtsanwalts oder jeder Person mit der erforderlichen Qualifikation gemäss der für das Verfahren geltende Rechtsvorschrift.

Wählt der Versicherte jedoch einen Rechtsanwalt, der bei einem Gericht des Landes zugelassen ist, in dem die Sache behandelt werden soll, gehen die sich aus dieser Wahl ergebenden zusätzlichen Kosten und Gebühren zu Lasten des Versicherten.

Wenn die Bestellung eines Gutachters erfordert ist, hat der Versicherte ebenfalls die freie Wahl, sofern der gewählte Gutachter über die erforderliche Qualifikation verfügt, um die Interessen des Versicherten wahrzunehmen.

Wechselt der Versicherte den Rechtsanwalt oder Gutachter, dann werden lediglich die normalerweise bei der Intervention eines einzigen Rechtsanwalts oder Gutachters anfallenden Kosten und Gebühren übernommen, ausgenommen dann, wenn sich die betreffende Veränderung aus Gründen ergibt, die sich dem Willen des Versicherten entziehen.

Wenn mehrere Versicherte in den Schadensfall verwickelt sind und falls diese gleichlaufende Interessen besitzen, willigen sie in die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Gutachters ein. Falls sie zu keiner Einigung bezüglich dieser Bestellung gelangen, obliegt uns die betreffende Wahl.

Auf jeden Fall müssen wir vom Rechtsanwalt oder Gutachter über den Verlauf der Sache auf dem Laufenden gehalten werden ; anderenfalls können wir unsere Leistungen in dem Umfang verringern, in dem wir den Nachweis erbringen, dass sich für uns daraus ein Nachteil ergibt.

Wenn wir der Ansicht sind, dass die Abrechnung der Kosten und Gebühren abnormal hoch ist, verpflichten Sie sich dazu, die befugte Behörde oder das zuständige Gericht auf unsere Kosten um eine Entscheidung mit Bezug auf die Abrechnung der Kosten und Gebühren zu ersuchen.

5.5 Objektivitätsbestimmung

Wir können in den folgenden Fällen einen negativen Standpunkt einnehmen :

- a) wenn der Standpunkt des Versicherten nach unserer Meinung nicht zu verteidigen ist ;
- b) wenn nach unserer Meinung nur unzureichende Aussichten auf Erfolg beim Einleiten eines gerichtlichen Verfahrens gegeben sind ;
- c) wenn ein annehmbarer Vorschlag zu einer gütlichen Regelung des Schadensfalls vom Versicherten abgelehnt wurde.

Wenn der Versicherte unsere Meinung über die Vorgehensweise zur Regelung des Schadensfalls nicht teilt und nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Weigerung zum Vertreten des Standpunktes des Versicherten mitgeteilt haben, darf der Versicherte, ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit zum Einleiten eines gerichtlichen Verfahrens, einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren.

Wenn der um Rat ersuchte Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, werden wir unsere Garantieleistung gewähren, einschliesslich der Kosten und Gebühren dieser Konsultation, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens.

Wenn der um Rat ersuchte Rechtsanwalt unserer Standpunkt bestätigt, beenden wir unsere Intervention und erstatten die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Konsultation.

Wenn der Versicherte im letzterwähnten Fall dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und ein besseres Ergebnis im Vergleich zu dem erzielt, wenn er sich unserem und dem Standpunkt des Rechtsanwalts angeschlossen hätte, übernehmen wir die Kosten und Gebühren, einschliesslich der Kosten der Beratung.

5.6 Unterrichtung des Versicherten

Wir verpflichten uns dazu, den Versicherten über die Möglichkeiten zu unterrichten, die ihm gemäss den Bestimmungen unter, respektive, 5.4 und 5.5 geboten werden, jeweils dann :

- a) wenn ein Interessenkonflikt gegeben ist ;
- b) wir unsere Intervention in den Fällen abgelehnt haben, die unter 5.5 a), b) und c) erwähnt sind.

5.7 Rechtseinsetzung

Wir treten in die Rechte ein, die der Versicherte jedem gegenüber mit Bezug auf die Erstattung der Kosten und Entschädigungen geltend machen kann, die wir vorgestreckt haben.

Artikel 6

DER BESTAND DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

6.1 Wann tritt der Versicherungsvertrag in Kraft ?

Der Versicherungsvertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum in Kraft.

Auf jeden Fall gewähren wir unsere Garantieleistung erst nach der Begleichung der ersten Prämie, unbeschadet der möglichen Wartezeit.

6.2 Laufzeit des Versicherungsvertrags

Die Laufzeit des Versicherungsvertrags wird unter den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie kann die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Versicherungsvertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

6.3 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen ?

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitstermin ;
- b) wenn die Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Garantieleistungen kündigt, spätestens 1 Monat nach dem Versand ihres Kündigungsschreibens ;
- c) nach einem Schadensfall, spätestens einen Monat nach der Auszahlung oder nach der Verweigerung der Auszahlung der Entschädigung ;
- d) im Falle einer erheblichen und dauernden Verringerung des Risikos, wenn Sie mit dem Betrag der neuen Prämie nicht einverstanden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrer Anfrage ;
- e) zur ersten Jahresfälligkeit bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung. Diese Kündigungsmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn die betreffende Änderung sich aus einer allgemeinen Anpassung ergibt, die von den zuständigen Behörden auferlegt worden ist ;
- f) im Falle des Konkurses, eines Vergleichs oder der Einziehung der Zulassung der Versicherungsgesellschaft ;
- g) wenn zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Anfangsdatum ein Zeitraum von mehr als einem Jahr vergeht. Diese Kündigung hat spätestens drei Monate vor dem Anfangsdatum des Versicherungsvertrags zugestellt zu werden.

6.4 Wann kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsvertrag kündigen ?

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor dem Jahresfälligkeitstermin ;
- b) bei Nichtzahlung der Prämie, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, die in der Ihnen von der Versicherungsgesellschaft zugestellten Inverzugsetzung erwähnt sind ;
- c) im Falle des absichtlichen Verschweigens oder einer absichtlich unrichtigen Mitteilung von Angaben bei der Beschreibung des Risikos, sowohl beim Abschliessen als auch im Verlauf des Versicherungsvertrags ;
- d) im Falle einer erheblichen und dauernden Erschwerung des Risikos ;
- e) nach einem Schadensfall, spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Weigerung zur Zahlung der Entschädigung ;
- f) bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die einen Einfluss auf die gemäss dem Versicherungsvertrag gewährten Garantieleistungen haben ;
- g) im Falle des Konkurses, der offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit oder im Todesfall des Versicherungsnehmers, entsprechend Artikel 7.

6.5 Form der Kündigung

Die Mitteilung hat wie folgt vorgenommen zu werden :

- a) entweder mittels Einschreiben auf dem Postweg ;
- b) oder mittels Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ;

c) oder mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

6.6 Inkrafttreten der Kündigung

Die Kündigung tritt in Kraft :

- a) am Jahresfälligkeitstermin wenn es sich um eine Kündigung zum Fälligkeitstermin des Versicherungsvertrags handelt ;
- b) nach Ablauf einer Frist von einem Monat (ohne Berücksichtigung des Tags der Mitteilung) in den übrigen Fällen, ausgenommen dann, wenn das Gesetz eine kürzere Frist gewährt ; in diesem Fall wird die betreffende Frist im Kündigungsschreiben angegeben.

Artikel 7

BESONDERE KÜNDIGUNGSFÄLLE

7.1 Bei Todesfall des Versicherungsnehmers

Bei Ihrem Tod muss der neue Inhaber des Versicherungsgegenstands den Versicherungsvertrag weiterführen. Dieser kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall kündigen, während die Versicherungsgesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag kündigen darf, an dem sie Kenntnis des Todesfalls erlangt hat.

7.2 Konkurs des Versicherungsnehmers

Im Falle Ihres Konkurses kann der Konkursverwalter den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach der Konkurserklärung kündigen, während die Versicherungsgesellschaft diese Kündigung frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung vornehmen darf.

Artikel 8

PRÄMIENKREDIT

8.1 Vollständige Kündigung

Bei vollständiger Kündigung des Versicherungsvertrags aus einem beliebigen Grund werden die bezüglich des versicherten Zeitraums bezahlten Prämien nach Inkrafttreten der Kündigung innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Inkrafttreten der Kündigung erstattet.

8.2 Teilweise Kündigung

Bei teilweiser Kündigung oder bei einer beliebigen sonstigen Verringerung der Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen unter Artikel 8.1 allein für den Teil der Prämie, der sich auf die betreffende Verringerung bezieht und zwar im Verhältnis dazu.

Artikel 9

AUSSETZEN UND ERNEUTES INKRAFTTRETEN

Wenn das Risiko aufhört zu bestehen, müssen Sie die Versicherungsgesellschaft darüber unverzüglich unterrichten. Anderenfalls verbleibt die verfallene Prämie *pro rata temporis* im Besitz oder wird der Versicherungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt geschuldet, an dem Sie diese Unterrichtung effektiv vorgenommen haben.

Die erneute Inkraftsetzung des Versicherungsvertrags erfolgt gemäss den Versicherungsbedingungen und zu dem Tarif, die zur letzten Jahresfälligkeit der Prämie gelten.

Wir der Versicherungsvertrag nicht erneut in Kraft gesetzt, läuft er zur nächsten Jahresfälligkeit der Prämie ab. Erfolgt die Aussetzung jedoch innerhalb von drei Monaten vor der nächsten Jahresfälligkeit der Prämie, läuft der Versicherungsvertrag zur folgenden Jahresfälligkeit ab.

Der ungenutzte Teil der Prämie wird beim Ablauf des Versicherungsvertrags erstattet. Läuft der Vertrag ab, ehe die Versicherungsgarantie ein volles Jahre in Kraft gewesen ist, dann wird vom Erstattungsbetrag die Differenz zwischen der Jahresprämie und der Prämie in Abzug gebracht, die zum Tarif von Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr berechnet wird.

Sie können jederzeit schriftlich darum ersuchen, den Versicherungsvertrag nicht zu beenden.

Artikel 10

IHRE MITTEILUNGSPFLICHT

10.1 Was müssen Sie beim Abschliessen des Versicherungsvertrags und in dessen Verlauf melden ?

Beim Abschliessen des Versicherungsvertrags müssen Sie genau alle Ihnen bekannte Umstände mitteilen, die Sie vernünftigerweise als Angaben zu betrachten haben, die einen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch die Versicherungsgesellschaft ausüben können.

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis über eine unvollständige oder unrichtige Beschreibung in Ihrer Angabe des Risikos oder über eine Erschwerung dieses Risikos gesetzt worden ist, kann sie :

- a) eine Änderung des Versicherungsvertrags mit Inkrafttreten am betreffenden Tag vorschlagen ;
- b) den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sie den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dessen Eingang nicht angenommen haben, kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

10.2 Erschwerung des Risikos

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags obliegt Ihnen die Pflicht, die neuen Umstände oder Änderungen zu melden, die artgemäss eine erhebliche und dauernde Erschwerung des Risikos, dass der versicherte Vorfall sich ereignet.

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem die Versicherungsgesellschaft Kenntnis von der Erschwerung erlangt hat, kann sie :

- a) eine Änderung des Versicherungsvertrags mit Rückwirkung zum Tag der Erschwerung vorschlagen ;
- b) den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach dessen Eingang nicht angenommen haben, kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

10.3 Was geschieht, wenn ein Schadensfall zu verzeichnen ist, ehe der Versicherungsvertrag geändert worden ist ?

- a) wir erbringen die vereinbarte Leistung, wenn das Verschweigen oder unrichtige Mitteilen Ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann ;
- b) wenn das Verschweigen oder unrichtige Mitteilen Ihnen dagegen zum Vorwurf zu machen ist, erbringen wir die Leistung im Verhältnis, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie besteht, die Sie hätten bezahlen müssen, wenn das Risiko ordnungsgemäss von Ihnen gemeldet worden wäre ;
- c) wenn die Versicherungsgesellschaft jedoch den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko, dessen wahre Art durch den Schadensfall offensichtlich geworden ist, auf keinen Fall versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung auf das Erstaten aller bezahlten Prämien.

10.4 Welches sind die Folgen eines Betrugs im Rahmen der Mitteilungspflicht ?

Wenn Sie die Versicherungsgesellschaft beim Abschliessen des Versicherungsvertrags absichtlich irreführen, ist dieser Vertrag ungültig.

Wenn Sie die Versicherungsgesellschaft absichtlich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags irreführen, kann diese den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Versicherungsgesellschaft darf alle fällig gewordenen Prämien bis zum Zeitpunkt als Schadensersatz einbehalten, an dem sie vom Betrug Kenntnis erlangt hat.

Im Schadensfall wird die Versicherungsgesellschaft ihre Garantieleistung verweigern.

10.5 Verringerung des Risikos

Wenn das Risiko, dass der versicherte Vorfall eintritt, sich erheblich und dauernd verringert und zwar so, dass die Versicherungsgesellschaft dann, wenn diese Verringerung beim Abschliessen des Versicherungsvertrags bestanden hätte, zu anderen Bedingungen versichert haben würde, dann gewährt sie eine Prämienermässigung ab dem Tag, an dem sie von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt hat.

Falls die Versicherungsgesellschaft bezüglich der neuen Prämie mit Ihnen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Ihrer Anfrage zur Ermässigung zu keiner Einigung gelangt, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen.

Artikel 11

ZAHLUNG DER PRÄMIE

Die Garantieleistung tritt erst nach der Begleichung der ersten Prämie in Kraft.

Die anschliessenden Prämien sind auf Verlangen der Versicherungsgesellschaft oder auf Verlangen jeder Person zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen, die unter den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags angegeben wird.

Die Prämie umfasst alle bestehenden oder einzuführenden Steuern, Abhaben und Beiträge.

Artikel 12

MASSNAHMEN BEI NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Wenn die Prämie am Fälligkeitstermin unbezahlt ist, kann die Versicherungsgesellschaft ihre Garantieleistung aussetzen oder den Versicherungsvertrag unter der Bedingung kündigen, dass sie Ihnen eine Inverzugsetzung mit dem Gerichtsvollzieher oder mittels Einschreiben auf dem Postweg zugestellt hat.

Die Aussetzung der Garantieleistung oder die Kündigung des Versicherungsvertrags tritt erst nach Ablauf von 15 Tagen ab dem Tag in Kraft, der auf die Zustellung oder den Postversand des Einschreibens folgt.

Wenn die Garantieleistung ausgesetzt ist, können Sie diese Aussetzung beenden indem Sie die fälligen Prämien bezahlen, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen, entsprechend den Angaben in der letzten Mahnung oder der richterlichen Entscheidung.

Wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Garantieleistung ausgesetzt hat, kann sie den Versicherungsvertrag noch kündigen, sofern sie sich das Recht dazu in der vorerwähnten Inverzugsetzung vorbehalten hat. In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung in Kraft. Wenn die Versicherungsgesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, erfolgt die Kündigung nach einer erneuten Inverzugsetzung.

Die Aussetzung der Garantieleistung beeinträchtigt das Recht der Versicherungsgesellschaft nicht darauf, die später fällig werdenden Prämien zu verlangen, unter der Bedingung, dass Sie in Verzug gesetzt worden sind. Dieses Recht bleibt jedoch auf die Prämien von zwei aufeinanderfolgenden Jahren beschränkt.

Ihre Garantieleistung kann für keinen Schadensfall in Anspruch genommen werden, der sich während dieses Zeitraums der Aussetzung ereignet.

Artikel 13

ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER VERSICHERUNGSTARIFE

Wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Versicherungsbedingungen und ihren Tarif bzw. nur ihren Tarif ändert, nimmt sie die Anpassung des Versicherungsvertrags zur ersten folgenden Jahresfälligkeit vor.

Die Versicherungsgesellschaft unterrichtet Sie mindestens 90 Tage vor diesem Fälligkeitstermin von der betreffenden Anpassung.

Sie können den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. Damit läuft der Versicherungsvertrag zum nächsten Jahresfälligkeitstermin ab. Diese Kündigungsmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn die Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs sich aus einem von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen allgemeinen Anpassungsvorgang handelt, der in seiner Anwendung für alle Versicherungsgesellschaften gleich ist.

Artikel 14

WAS KÖNNEN SIE UNTERNEHMEN, WENN SIE SICH ÜBER UNS ZU BEKLAGEN HABEN ?

Wir werden alles in die Wege leiten, um Ihnen eine rasche und angemessene Dienstleistung zu bieten. Falls Sie jedoch mit den Abwicklung des Schadensfalls unzufrieden sind und diesbezüglich, nach einer erneuten Untersuchung durch Europaea, keine befriedigende Antwort erhalten, können Sie sich an die folgenden Stellen wenden :

- Ombudsman der Versicherungen, Square de Meeûs, 35 in 1000 Brüssel.

Artikel 15

WOHNSITZ DER PARTEIEN

Unser Wohnsitz befinden sich am Sitz unserer Versicherungsgesellschaft, Avenue Louise 149 in 1050 Brüssel.

Ihr Wohnsitz befindet sich an der Anschrift, die Sie der Versicherungsgesellschaft angegeben haben. Wenn Sie Ihren Wohnsitz ändern, müssen Sie die Versicherungsgesellschaft schriftlich davon unterrichten ; anderenfalls erfolgt jede Mitteilung rechtsgültig am letzten Wohnsitz, über den die Versicherungsgesellschaft unterrichtet worden ist.

Artikel 16

FALL MEHRERER VERSICHERUNGSNEHMER

Die Versicherungsnehmer und Unterzeichner des Vertrags sind persönlich und gesamtverbindlich verpflichtet. Alle Schreiben oder Mitteilungen, die von der Versicherungsgesellschaft an einen von ihnen gerichtet werden, gelten als an alle gerichtet.

Artikel 17

RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VERSICHERTEN

Sie sind der Erstbefugte zum Geltendmachen der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche zu Ihren eigenen Gunsten und zu Gunsten der weiteren versicherten Personen.

Die Garantieleistung gilt nie zu Gunsten der versicherten Personen, ausser zu Ihren Gunsten, wenn diese Personen eine gegenüber der anderen oder Ihnen gegenüber Ansprüche geltend zu machen haben.

Artikel 18

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt das Gesetz vom 25. Juni 1992 zum Landversicherungsvertrag.



Warnung

Jeder Betrug oder Versuch eines Betrugs zu Lasten des Versicherungsunternehmens bewirkt nicht nur die Auflösung des Vertrags sondern auch Strafverfolgungsmassnahmen gemäß Artikel 496 des Straf-gesetzbuches. Außerdem kann die betreffende Person in die Kartei des wirtschaftlichen Interessenverbandes **Datassur** eingetragen werden. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wird die betreffende Person entsprechend unterrichtet und verfügt gegebenenfalls über die Möglichkeit, die sie betreffenden Angaben berichtigen zu lassen.